

Reflexive Kriminologie – Thesen zu einer Kontroverse¹

Im Folgenden werden in Auseinandersetzung mit der Kritik „populistischer“ Kriminologie (Cremer-Schäfer/Steinert 1998) Ansatzpunkte einer reflexiven und zugleich anwendungsorientierten Kriminologie skizziert.

1. Kann und darf es eine anwendungsorientierte Kriminologie geben?

Es gibt offenkundig unterschiedliche Möglichkeiten, sich wissenschaftlich mit „Kriminalität“ zu beschäftigen: Kriminologie kann sich mit den Ausprägungen und Ursachen solcher Ereignisse befassen, die gesellschaftlich als Kriminalität definiert sind, und versuchen, ein Wissen zur Verfügung zu stellen, das dazu beiträgt, Ursachen, Gründe und Formen solcher Kriminalität zu verstehen sowie angemessene Interventionsstrategien zu ermöglichen. Eine solche anwendungsorientierte Kriminologie ist nicht notwendig eine reflexive Kriminologie, sofern sie auf eine wissenschaftliche Problematisierung des Begriffs Kriminalität verzichtet oder jedenfalls verzichten kann, und gesellschaftlich konventionell gültige Definitionen ihres Gegenstands voraussetzt. Anwendungsorientierte Kriminologie muß aber auch nicht notwendig auf eine Reflexion ihres Grundbegriffs verzichten, sofern sie in der Lage ist, ihren jeweiligen Forschungsgegenstand eigenständig mit wissenschaftlichen Begriffen zu fassen. Wissenschaftlich steht anwendungsorientierte Kriminologie dann gleichwohl vor dem Problem, daß sie einen Begriff voraussetzt, der auf eine sehr heterogene Klasse von Ereignissen² verweist, woran die Suche nach einer singulären Theorie der Ursachen von Kriminalität m.E. notwendig scheitert. Von dieser Schwierigkeiten braucht sich eine anwendungsorientierte Kriminologie jedoch dann nicht irritieren zu lassen, wenn sie das Kriterium ihrer Bewährung nicht ausschließlich in wissenschaftlichen Maßstäben sucht, sondern darin sieht, daß ihre Ergebnisse von Organisationen und Akteuren der Kriminalitätsbearbeitung als nützlich betrachtet werden.

Der Einwand, daß es eine umfassende, konsistente und empirisch bewährte Theorie der Kriminalität nicht gibt bzw. nicht geben kann, also auch nicht Kriminologie als theoretisch konturierte Disziplin, ist gleichwohl im Kontext von Wissenschaft nicht einfach von der Hand zu weisen. Dieser relativiert sich jedoch weiter dadurch, daß es eine einheitliche, umfassende, konsistente, fachöffentlich anerkannte und empirisch bewährte Grundlagentheorie in den Sozial- und

1 Bei diesem Beitrag handelt es sich um die auf Wunsch der Redaktion erheblich gekürzte und deshalb leider auch etwas verkürzende Fassung eines ursprünglich erheblich ausführlicheren Manuskriptes.

2 Es ist hier bewußt von Ereignissen und nicht von Handlungen die Rede, da im Fall von Handlungen unterstellt ist, daß diese einem Akteur kausal bzw. intentional zurechenbar sind. Gerade diese kann aber eine soziologisch informierte Theorie nicht unterstellen, sondern sie hat zu untersuchen, wann und mit welchen Folgen soziale Ereignisse als Handlungen wahrgenommen werden.

in den Humanwissenschaften generell nicht gibt, und schon gar keine Theorie, die in der Lage wäre, den disziplinär verfügbaren Stand des Wissens der vielfältigen soziologischen und psychologischen Theorien konsistent zu einer interdisziplinären Theorie zusammenzufügen. Der hohe (Selbst-)Anspruch an die Wissenschaft, anderen „vorzuführen, was tatsächlich geschieht“ (Cremer-Schäfer/Steinert 1988, S. 242) ist insofern nicht, jedenfalls nicht theoretisch hinreichend begründet, einlösbar. Denn dieser setzt die begründete Überzeugung voraus, über einen privilegierten Zugang zur Wahrheit zu verfügen, der es erlaubt, andere unter einen Ideologieverdacht zu stellen und diesen Verdacht zugleich für die eigene Positionen auszuschließen. An diesem Problem der Selbstreferenz des Ideologieverdachts scheitert das Programm einer Ideologiekritik als wissenschaftliche Theorie.

Insofern sind Wissenschaften gut beraten, einen Gestus der Bescheidenheit zu kultivieren und Wissenschaft nicht nur an wissenschaftlichen Kriterien zu bemessen, sondern die absehbaren Folgen und Nebenfolgen wissenschaftlicher Forschung mit zu bedenken. Das kann nun aber auch nicht heißen, Kriterien der Wissenschaftlichkeit durch solche der Moral oder der politischen Correctness zu ersetzen.

Moralisch/normativ lassen sich gegen eine anwendungsorientierte, an der Produktion nützlichen Wissens für die Organisation und Akteure der Kriminalitätsbewältigung orientierte Kriminologie vor dem Hintergrund ihrer Geschichte erhebliche Einwände erheben. Diesen Einwänden kann anwendungsorientierte Kriminologie jedoch dann entgegenen, wenn sie sich mit Phänomenen beschäftigt, deren moralische Illegitimität unstrittig ist und sofern sie sich selbst und andere davon überzeugen kann, daß die Praktiken der staatlichen Kriminalisierung/Sanktionierung unvermeidbar sowie selbst unter moralischen Gesichtspunkten tolerabel sind. So betrachtet ist es kein Zufall, daß eine anwendungsorientierte Kriminologie gegenwärtig bezogen auf Ereignisse floriert, die diese Kriterien erfüllen (z.B. fremdenfeindliche und sexuelle Gewalt).

Lassen sich also die Möglichkeit und Notwendigkeit einer anwendungsorientierten Kriminologie bestreiten? Generell wohl kaum, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt: a) Sie kann – wenn sie den Anspruch der Wissenschaftlichkeit erhebt – nicht auf eine Reflexion ihres Grundbegriffs verzichten. b) Sie kann, wenn sie auf eine moralische Rechtfertigung nicht verzichten will, nicht davon absehen, nicht nur die als kriminell etikettierten Ereignisse, sondern auch die Praxis des Strafens moralisch zu bewerten. c) Sie ist gehalten, den Stand des wissenschaftlichen Wissens über Formen und Folgen von Kriminalisierung nicht leichtfertig zu ignorieren sowie die Geltungsbedingungen ihrer Aussagen mitzuteilen. d) Sie ist veranlaßt, die kausale Deutung von Kriminalität als Handlung nicht vorauszusetzen, sondern zu klären, unter welchen Bedingungen diese ggf. plausibel ist.

Es gibt folglich weder wissenschaftlich noch moralisch noch politisch gute Gründe gegen die Möglichkeit und Zulässigkeit einer solchen anwendungsorientierten Kriminologie, die ein Wissen bereitzustellen versucht, das dabei hilft, moralisch zu verurteilende Delikte mit moralisch legitimen Mitteln zu verhindern.

2. Reflexive Kriminologie

Demgegenüber kann von einer reflexiven Kriminologie dann – und nur dann – gesprochen werden, wenn Kriminalität nicht als gegebene Tatsache vorausgesetzt, sondern untersucht wird, wie gesellschaftlichen Ereignissen das Merkmal „kriminell“ zugesprochen wird, wenn also Kriminalisierung als eine gesellschaftliche Praxis beobachtet wird (vgl. ebd., S. 242). *Eine reflexive Kriminologie wäre demnach eine Kriminologie als Beobachtung zweiter Ordnung* (vgl. Luhmann 1990, S. 68ff), eine Kriminologie, die nicht Kriminalität beobachtet, sondern untersucht, wie sich gesellschaftlich die Beobachtung von Ereignissen als Kriminalität vollzieht, was ihre Bedingungen, Voraussetzungen und Folgen sind.

Dies schließt sowohl die Untersuchung der Strukturen und Prozesse ein, die der jeweiligen Fassung der Unterscheidung recht/unrecht bzw. kriminell/nicht-kriminell zugrunde liegen (Ausdifferenzierung des Rechts, von Strukturen sozialer Ungleichheit, Macht- und Herrschaftsverhältnissen etc.), als auch die Untersuchung der Formen und Folgen von Kriminalisierung. Reflexive Kriminologie stellt damit ein Wissen bereit, das seitens der Organisationen und Akteure, die gesellschaftlich mit Kriminalisierung beauftragt sind, gerade nicht problemlos handhabbar ist, sondern die Voraussetzungen zum Thema macht, vor denen diese operieren – Reflexionswissen, nicht Handlungswissen.

3. Was darf Kriminologie?

Die Kontroverse, die sich gegenwärtig innerhalb der kritischen Kriminologie abzeichnet, dreht sich wohl weniger um die Frage, ob eine solche reflexive Kriminologie möglich und notwendig ist. Strittig sind vielmehr allein erstens die moralische Legitimität und zweitens die wissenschaftliche Tragfähigkeit einer anwendungsorientierten Kriminologie, also die Fragen: Kann und darf wissenschaftliche Forschung ein solches Wissen bereitstellen, das die gesellschaftlich konventionell gültigen Definitionen von Kriminalität voraussetzt und darauf ausgerichtet ist, ein Wissen über Formen, Ursachen und Interventionsstrategien zur Verfügung zu stellen?

Die Kritik der Kriminologie (Cremer-Schäfer/Steinert 1998) vermischt beide Gesichtspunkte in einer unklaren Weise: Sie formuliert *erstens* eine Kritik von Kriminalisierung, die den Verdacht erhebt, daß Kriminalisierung keineswegs auf die Durchsetzung von Moral im allgemeinen, sondern einer herrschaftsfunktionalen Moral zielt, als Mittel der sozialen Kontrolle von geringer Bedeutung und ineffizient ist sowie daß die Praxis der strafrechtlichen Sanktionierung moralisch nicht rechtfertigbar ist. *Zweitens* erhebt sie darüber hinaus den Anspruch, selbst eine Theorie der Ursachen von „Kriminalität“ anbieten zu können, die behauptet, Kriminalisierung sei eine bestimmte Form der herrschaftsförmigen Bearbeitung sozialer Konflikte. Bestritten wird dabei nicht, daß es Konflikte gibt, die gesellschaftlich bearbeitet werden müssen, sondern „nur“, daß diese angemessen als Kriminalität verstanden und bearbeitet werden können. Das entscheidende Argument lautet: „Bestimmte Konflikte ‚Verbrechen‘ zu nennen, legt schon fest, wie sie bearbeitet werden: indem die Staatsgewalt aufgefordert wird, den Konflikt zu entscheiden und diese Entscheidung auch durchzusetzen“ (ebd., S. 30). Da für solche staatsgewaltige Konfliktbearbeitung aber angenommen wird, sie sei ineffizient und selbst moralisch nicht

rechtfertigbar, gilt bereits die Deutung solcher Konflikte als Kriminalität als unangemessen.

So betrachtet stellt sich die Auseinandersetzung um die Grundlagen und Aufgaben kritischer Kriminologie als eine Kontroverse dar, in deren Zentrum die Frage nach dem Verhältnis kriminologischer Forschung zur staatlichen Praxis der Kriminalitätsbearbeitung steht. Im Kern geht es um die Frage: Kann und darf Kriminologie ein Wissen bereitstellen, das darauf ausgerichtet ist, Fragen zu beantworten, denen die rechtliche Klassifikation von Ereignissen und ihre rechtsförmige Bearbeitung konstitutiv zugrunde liegt, oder ist Kriminologie besser beraten, wenn sie Konflikte sowie die Formen und Möglichkeiten ihrer nicht staatlich-rechtlichen Bearbeitung untersucht?

Letztgenannte Option wäre nur dann umfassend als Orientierung tragfähig, wenn sie mit der weitreichenden Behauptung einherginge, die rechtliche Definition von Konflikten als Kriminalität sei – jenseits staatlicher Herrschaftsinteressen – verzichtbar, woraus dann die Empfehlung abzuleiten wäre, gesellschaftlich auf die Praxis der Kriminalisierung zu verzichten und Kriminologie abzuschaffen. Cremer-Schäfer und Steinert (1998, S. 30f) plädieren recht eindeutig für diese Option, wenn sie in ihren Schlußbemerkungen feststellen: „Es ist nicht Aufgabe einer Wissenschaft (...), die Herrschaftstechniken entwickeln zu helfen. Es ist nicht unsere Aufgabe als Wissenschaftler, der Regierung, der Verwaltung, den Vorständen der großen Kapitale (...) zu sagen, wie es richtig gehen soll. Auch ihnen, von deren Wohlwollen und finanziellen und symbolischen Zuwendungen wir oft abhängig sind, brauchen wir nur vorzuführen, was tatsächlich geschieht“ (ebd., S. 242).

Eingenommen wird hier also die Position des kritischen Kritikers, der sich der Herrschaft verweigert, beansprucht, besser als andere zu wissen, was tatsächlich geschieht. *Kritik der Herrschaft ja, Zweifel an der eigenen privilegierten Beobachtungsposition nein, so kann man diese Selbstpositionierung zusammenfassen. Sie stellt alle Versuche, einen moralisch angemesseneren und/oder effizienteren Umgang mit sozialen Konflikten als Kriminalität wissenschaftlich zu befördern, ersichtlich unter einen ideologiekritischen Generalverdacht³.*

4. Staatstheorie, Moral und Kritik

Demgegenüber ist die Position einer solchen reflexiven Kriminologie durchaus theoretisch begründbar, die Distanz zu staatlichen und rechtlichen Kriminalitätsbegriffen mit dem Anspruch verbindet, Relevantes zu einem angemesseneren Umgang mit denjenigen Phänomenen beizutragen, die gemeinhin Kriminalität genannt werden. Dazu kann von folgenden Überlegungen ausgegangen werden:

3 Ein analoger kritischer Generalverdacht wird auch gegen die Sozialarbeit erhoben. Sie dazu als Kritik der politökonomischen Funktionalismus Bommers und Scherr 2000.

- Kriminalität eignet sich nicht als voraussetzbarer Grundbegriff wissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. Vielmehr sind die Prozesse, in denen recht heterogene Ereignisse als Kriminalität klassifiziert werden, selbst zu untersuchen. Dies schließt es jedoch nicht aus, Forschung zu betreiben, die sich mit eigenen Begriffen auf diejenigen Phänomene bezieht, die gesellschaftlich als Kriminalität bezeichnet werden. Grundbegriffliche Reflexionsverzichte sind nicht theoretisch zwingend, wenn man anwendungsorientierte Kriminologie betreibt, sondern von denen zu verantworten, die sie ggf. vollziehen.
- Dreh- und Angelpunkt der Kritik der Kriminologie ist eine fragwürdige Rechts- und Staatstheorie, die mit der Unterstellung operiert, Rechtförmigkeit und Staatlichkeit ließen sich *hinreichend* als Funktionen von Herrschaftssicherung bestimmen. Übersehen wird hier, daß die rechtliche Beschränkung legitimen Handelns und das staatliche Monopol auf legitime physische Gewalt zugleich auch Formen der innergesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsausübung begrenzen. Entsprechend stellt Sozialstaatlichkeit eine unverzichtbare Begrenzung des stummen Zwangs der ökonomischen Verhältnisse dar. Die Notwendigkeit und Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols/von Sozialstaatlichkeit anzuerkennen, heißt nun aber nicht zwangsläufig auch, auf eine Kritik solcher Formen der Durchsetzung und Nicht-Durchsetzung dieses Gewaltmonopols/von Sozialstaatlichkeit zu verzichten, die sich moralisch nicht rechtfertigen lassen und ineffizient sind.
- Es gibt keine guten Gründe zu bestreiten, daß ein relevanter Teil der Ereignisse, die Staat und Strafrecht als Kriminalität darstellen, auch in der wie immer genau zu bestimmenden Perspektive nicht-staatlicher Vergesellschaftung Ereignisse darstellen, deren Verhinderung moralisch geboten ist (z.B. Gewaltdelikte). Eine Sozialwissenschaft, die sich generell weigert, diesbezüglich Auskunft über Ursachen, Formen und Interventionsstrategien zu geben und sich auf eine Kritik ihrer staatlich-herrschaftsförmigen Bearbeitung begrenzt, überläßt entsprechende Diskurse und Entscheidungen ohne Not gerade denjenigen, denen sie vernünftige und humane Entscheidungen nicht zutraut. Damit wird eine recht selbstwidersprüchliche Position eingenommen.

Literatur

- BOMMES, M./SCHERR, A., Soziologie der Sozialen Arbeit, Weinheim/München 2000.
- CREMER-SCHÄFER, H./STEINERT, H., Straflust und Repression, Münster 1998.
- LUHMANN, N., Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt/M. 1990.
- SCHERR, A., Sicherheitsbedürfnisse, soziale Ausschließung und Kriminalisierung, in: Kriminologisches Journal 29, 1997, S. 256-266.

Paul-Münch-Str. 1
76829 Landau